

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherte Gefahr; Versicherungsfall	2
1.1 Versicherungsfall	2
1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	2
2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie	2
2.1 Ausschluss Krieg	2
2.2 Ausschluss Innere Unruhen	2
2.3 Ausschluss Kernenergie	2
3. Versicherte und nicht versicherte Sachen	2
3.1 Versicherte Sachen	2
3.2 Mobiliarverglasung	2
3.3 Gesondert versicherbar	2
3.4 Nicht versicherte Sachen	2
4. Versicherte Kosten	2
4.1 Versicherte Kosten	2
4.2 Gesondert versicherbar	2
5. Versicherungsort	3
6. Beitrag und Beitragsberechnung	3
6.2 Risikorelevante Umstände sind zum Beispiel:	3
7. Zahlungsweise	3
8. Versicherungssteuer	3
9. Beitragsänderung	3
10. Entschädigung als Sachleistung	3
10.1 Sachleistung	3
10.2 Abweichende Entschädigungsleistung	3
10.3 Notverglasung/Notverschalung	4
10.4 Kosten	4
10.5 Unterversicherung	4
11. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung	4
11.1 Fälligkeit der Entschädigung	4
11.2 Verzinsung	4
11.3 Hemmung	4
11.4 Aufschiebung der Zahlung	4
12. Besondere gefahrerhöhende Umstände	4

1.	Versicherte Gefahr; Versicherungsfall		
1.1	Versicherungsfall		
	Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.		
1.2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden		
1.2.1	Die Versicherung erstreckt sich nicht auf	3.2	
1.2.1.1	Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),		Mobiliarverglasung
1.2.1.2	Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.		Mitversichert gelten Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, Duschkabinen, Kunststoffplatten, Platten aus Glaskeramik, Glaskeramik-Kochflächen sowie Aquarien und Terrarien, soweit dies im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart ist.
1.2.2	Nicht versichert sind Schäden, die durch	3.3	
1.2.2.1	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,		Gesondert versicherbar
1.2.2.2	Einbruchdiebstahl, Vandalismus,		Gesondert versicherbar sind die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten
1.2.2.3	Sturm, Hagel,		
1.2.2.4	Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch	3.3.1	Scheiben und Platten in ausschließlich gewerblich genutzten Räumen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.
	entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.	3.3.2	sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.
2.	Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie	3.4	
2.1	Ausschluss Krieg	3.4.1	Nicht versicherte Sachen
	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.		Nicht versichert sind
2.2	Ausschluss Innere Unruhen	3.4.2	optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel.
	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.	3.4.3	Photovoltaikanlagen.
2.3	Ausschluss Kernenergie	3.4.4	Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.
	- Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.		Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).
3.	Versicherte und nicht versicherte Sachen	4.	Versicherte Kosten
3.1	Versicherte Sachen	4.1	Versicherte Kosten
	Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten und fertig eingesetzten oder montierten		Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für
3.1.1	Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.	4.1.1	das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen).
3.1.2	künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt. Eine Erhöhung des Entschädigungsbetrages kann vereinbart werden.	4.1.2	das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
3.1.3	Scheiben und Platten aus Kunststoff.	4.1.3	Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt. Eine Erhöhung des Entschädigungsbetrages kann vereinbart werden.
3.1.4	Glasbausteine und Profilbaugläser.	4.2	
3.1.5	Platten aus Glaskeramik.		Gesondert versicherbar
3.1.6	Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff.		Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für
3.1.7	Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen.	4.2.1	die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Ziffer 3).
3.1.8	Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an	4.2.2	das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.).

4.2.3	die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Be-schlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.		
5.	Versicherungsort		
	Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.		
6.	Beitrag und Beitragsberechnung		
6.1	Der Beitrag für Versicherungsverträge in der Glasversicherung richtet sich nach risikorelevanten Umständen. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen der Versicherer ausdrücklich im Antrag fragt, es sei denn, die Angaben werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf im Antrag besonders hingewiesen wird. Die risikorelevanten Umstände werden nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.	9.2	Die Anpassung darf 10 Prozent des vertraglichen Beitrags nicht überschreiten. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.
6.2	Risikorelevante Umstände sind zum Beispiel:	9.3	Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrags schriftlich mit. In der Mitteilung ist der alte und neue Beitrag gegenüberzustellen und der Versicherungsnehmer über dessen Kündigungsrecht nach Ziffer 9.4 zu belehren.
	- Wohnort und Postanschrift des Versicherungsnehmers	9.4	Erhöht der Versicherer die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen.
	- Vorhandensein weiterer Versicherungsverträge bei der Würzburger	10.	Entschädigung als Sachleistung
	- Ort, an dem sich das Ein- oder Zweifamilienhaus, in welchem die Glasversicherung abgeschlossen wird, gelegen ist.	10.1	Sachleistung
6.3	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jede Änderung risikorelevanter Umstände unverzüglich anzuzeigen. Ändern sich risikorelevante Umstände, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Änderung eingetreten ist.	10.1.1	Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
6.4	Auf die Beachtung des Abschnitts B § 9 und die daraus resultierenden Rechtsfolgen wird ausdrücklich hingewiesen.	10.1.2	Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe Ziffer 3) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
7.	Zahlungsweise	10.1.3	Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur – soweit dies besonders vereinbart ist – in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Ziffer 4 BBGI).
	Die Beiträge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind.		Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
8.	Versicherungssteuer	10.1.4	Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.
8.1	In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten.	10.2	Abweichende Entschädigungsleistung
8.2	Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Er wird berechnet von dem vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz.	10.2.1	Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Ziffer 10.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
9.	Beitragsänderung		
9.1	Der Versicherer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen und Kosten eines Geschäftsjahres die Beitragseinnahmen ohne Versicherungssteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, überschreiten. Die anerkannten		

10.2.2	Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.	11.2.1	Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
10.2.3	Wird Unterversicherung nach Ziffer 10.5 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.	11.2.2	Der Zinssatz liegt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 288, 247 BGB).
10.2.4	Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das Gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.	11.2.3	Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
10.3	Notverglasung/Notverschalung Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.	11.3	Hemmung Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 11.1, Ziffer 11.2.1 und Ziffer 11.2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
10.4	Kosten	11.4	Aufschiebung der Zahlung Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
10.4.1	Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziffer 4 BBGI) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.	11.4.1	Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen.
10.4.2	Kürzungen nach Ziffer 10.2.3 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.	11.4.2	ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
10.5	Unterversicherung Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme. Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung= Schadenbetrag x <u>Versicherungssumme</u> = Versicherungswert Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe Ziffer 4) gilt die Kürzung entsprechend.	12.	Besondere gefahrerhöhende Umstände Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Teil B Ziffer 10 VGB 2022 kann insbesondere dann vorliegen, wenn - die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist. - das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht. - im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird.
11.	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung		
11.1	Fälligkeit der Entschädigung Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.		
11.2	Verzinsung Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:		